

Aktuelles und Essentielles aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung

RA Dr. Christian WOLF

Oktober 2013

Folgeprämienverzug – Leistungsfreiheit

OGH 7 Ob 220/09t

- Allgemeines zum Folgeprämienverzug nach § 39 VersVG:

Leistungsfreiheit des Versicherers wegen Folgeprämienverzuges nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Schriftliche Aufforderung zur Zahlung der offenen Prämie mit mindestens 14-tägiger Zahlungsfrist und gleichzeitigem Hinweis auf Leistungsfreiheit für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung und
- Zahlungsfrist bei Eintritt des Versicherungsfalls bereits abgelaufen und
- Zahlungsverzug bei Eintritt des Versicherungsfalls

Folgeprämienverzug – Leistungsfreiheit

OGH 7 Ob 220/09t

- Sachverhalt:
 - Beklagte (VN) hatte bei Klägerin (V) KFZ-Haftpflichtversicherung
 - Prämienvorschreibung erfolgte vierteljährlich mit Erlagschein
 - VN zahlte Prämie für 1.9. – 1.12.2005 nicht ein
 - V mahnte Prämie am 26.9.2005 ein
 - Qualifizierte Mahnung erfolgte am 17.10.2005

Folgeprämienverzug – Leistungsfreiheit

OGH 7 Ob 220/09t

- Sachverhalt:
 - VN zahlte Prämie für 1.9. – 1.12.2005 trotz Mahnung nicht ein
 - VN überwies am 12.12.2005 die ihm mit Erlagschein vorgeschriebene Prämie für den Zeitraum 1.12.2005 – 1.3.2006
 - Überweisung langte am 13.12.2005 beim V ein
 - Am 17.12.2005 verschuldete VN einen Verkehrsunfall

Folgeprämienverzug – Leistungsfreiheit

OGH 7 Ob 220/09t

- Sachverhalt:
 - V leistete an Unfallgegner
 - V leitet Regress gegen VN wegen Leistungsfreiheit infolge Nichtzahlung der Prämie für 1.9. – 1.12.2005 ein
 - VN bestreitet Leistungsfreiheit des V und behauptet ua, das Vorgehen des V sei wider Treu und Glauben

Folgeprämienverzug – Leistungsfreiheit

OGH 7 Ob 220/09t

- Rechtliche Beurteilung:
 - Leistungspflicht des V besteht selbst bei Zahlungsverzug des VN, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die vom V gemäß § 39 VersVG bestimmte 14-tägige (oder längere) Frist noch nicht abgelaufen ist, und zwar auch dann, wenn die Frist anschließend verstreicht, ohne dass Prämie bezahlt wird

Folgeprämienverzug – Leistungsfreiheit

OGH 7 Ob 220/09t

- Rechtliche Beurteilung:
 - Zahlung einer später fällig werdenden Prämie hebt Verzugsfolgen einer früher fällig gewordenen Prämie, die erfolglos qualifiziert eingemahnt wurde, nicht auf
 - Versicherungsschutz erst dann wieder, wenn VN auch die zuerst fällige, qualifiziert eingemahnte Prämie vor Eintritt des Versicherungsfalls bezahlt hat

Folgeprämienverzug – Leistungsfreiheit

OGH 7 Ob 220/09t

- Rechtliche Beurteilung:
 - Glaut VN, dass (allein) durch Zahlung einer späteren Folgeprämie Deckung (uneingeschränkt) wieder besteht und muss V eine solche irriqe Annahme des VN erkennen, ist V gegenüber VN zur Aufklärung verpflichtet
 - V muss VN darauf hinweisen, dass Deckung erst dann wieder besteht, wenn die rückständige (frühere) Prämie voll bezahlt ist

Folgeprämienverzug – Leistungsfreiheit

OGH 7 Ob 220/09t

- Rechtliche Beurteilung:
 - V hätte VN daher im Konkreten darüber aufzuklären gehabt, dass eine nicht dem Zeitraum 1.9. – 1.12.2005 gewidmete Zahlung die Leistungsfreiheit, die infolge qualifizierter Mahnung nach § 39 VersVG eingetreten ist, nicht beseitigen kann
 - Nachdem V dies unterlassen hat, war VN auch Deckung zu gewähren

Warnpflicht nach Vertragsabschluss

OGH 7 Ob 72/11f

- Sachverhalt:
 - VN ist Gynäkologin und wollte vollumfänglichen Versicherungsschutz für ihre Praxis
 - VN wandte sich an Außendienstmitarbeiter des beklagten V
 - VN machte Außendienstmitarbeiter klar, dass sie umfänglichen, bestmöglichen Versicherungsschutz benötige
 - VN war in Versicherungsangelegenheiten vollkommen unerfahren

Warnpflicht nach Vertragsabschluss

OGH 7 Ob 72/11f

- Sachverhalt:
 - Außendienstmitarbeiter des beklagten V klärte VN nicht darüber auf, dass Vermögensschäden nur bis ATS 100.000,-- gedeckt sind und dass „wrongful-birth“-Risiko überhaupt nicht versichert ist
 - VN schloss in weiterer Folge Vertrag mit V ab, ohne sich der ungenügenden bzw. lückenhaften Deckung bewusst zu sein

Warnpflicht nach Vertragsabschluss

OGH 7 Ob 72/11f

- Sachverhalt:
 - VN wurde wegen eines Untersuchungsfehlers (Nichterkennen einer Behinderung des Ungeborenen) und daraus resultierenden finanziellen Belastungen in Anspruch genommen (ua Unterhalt, Pflegemehraufwand, Therapiekosten)
 - V gewährte Deckung für diese reinen Vermögensschäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme von EUR 7.267,29

Warnpflicht nach Vertragsabschluss

OGH 7 Ob 72/11f

- Sachverhalt:
 - VN begehrt darüber hinausgehenden Deckungsschutz bzw. Schadenersatz wegen unrichtiger Beratung
 - Hätte VN von der ungenügenden Deckung gewusst, hätte sie den Versicherungsvertrag bei einem anderen V abgeschlossen

Warnpflicht nach Vertragsabschluss

OGH 7 Ob 72/11f

- Rechtliche Beurteilung:
 - Agent ist grundsätzlich nicht zur Prüfung verpflichtet, ob Versicherungsbedingungen das erkennbare Versicherungsbedürfnis voll abdecken, muss allerdings Fehlvorstellungen des VN aufklären
 - Sachkundige Beratung und Aufklärung ist jedoch dann geschuldet, wenn VN dies redlicherweise erwarten darf
 - VN darf aber nicht erwarten, dass jegliches Risiko versichert ist

Warnpflicht nach Vertragsabschluss

OGH 7 Ob 72/11f

- Rechtliche Beurteilung:
 - Beratungs- und Warnpflicht nach Vertragsabschluss ist allerdings zu bejahen, wenn neue Rechtsprechung (die dem V wohl auch nicht entgangen sein kann) zu existenzbedrohenden Risiken für eine bestimmte, überschaubare Gruppe von (nach denselben Bedingungen) Versicherten führt

Anzeigepflicht für Gefahrenumstände

OGH 7 Ob 164/11k

- Sachverhalt:
 - VN wurde Gebärmutter wegen eines Tumors entfernt
 - VN erhielt auch eine Strahlentherapie
 - Bei Entlassung aus Krankenhaus wurde VN zwar mitgeteilt, dass gute Prognose bestehe und sie praktisch als geheilt betrachtet werden könne, es aber in seltenen Fällen zu einem Spätumor kommen kann

Anzeigepflicht für Gefahrenumstände

OGH 7 Ob 164/11k

- Sachverhalt:
 - Ehemann beantragte für sich und seine Gattin (beide VN) Abschluss einer Versicherung
 - Ehemann teilte Agenten bei Abschluss nur mit, dass seine Frau an der Gebärmutter operiert wurde, die Operation gut verlief und seine Frau seither gesund sei
 - Operation wurde als leichter Eingriff dargestellt, der als völlig ausgeheilt zu betrachten ist

Anzeigepflicht für Gefahrenumstände

OGH 7 Ob 164/11k

- Sachverhalt:
 - Frage im Antrag nach einer Chemotherapie wurde mit „nein“ beantwortet
 - Ehemann begehrt Leistung aus Versicherungsvertrag
 - V wendet Leistungsfreiheit wegen Verschweigens gefahrenerheblicher Umstände ein

Anzeigepflicht für Gefahrenumstände

OGH 7 Ob 164/11k

- Rechtliche Beurteilung:
 - VN hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für Gefahrenübernahme durch V erheblich sind, anzuzeigen
 - Erheblich sind Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf Entschluss des V Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt zu schließen
 - Umstand, nach dem V ausdrücklich fragt, gilt im Zweifel als erheblich

Anzeigepflicht für Gefahrenumstände

OGH 7 Ob 164/11k

- Rechtliche Beurteilung:
 - An Sorgfalt des VN bei Erfüllung der vorvertraglichen Anzeigepflicht sind ganz erhebliche Anforderungen zu stellen
 - V bleibt nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn VN jede mögliche Mitursache des falsch angezeigten oder verschwiegenen Umstandes am Eintritt des Versicherungsfalls oder dem Umfang der Leistung des V ausschließen kann

Anzeigepflicht für Gefahrenumstände

OGH 7 Ob 164/11k

- Rechtliche Beurteilung:
 - Bei Beantwortung von Individualtatsachen, über die der VN nur aus eigenem Wissen Auskunft erteilen kann, liegt Verschulden des VN bereits dann vor, wenn er unvollständig oder unrichtig ausgefülltes Formular unterschreibt, ohne es vorher auf seine Richtigkeit geprüft zu haben
 - V berief sich im vorliegenden Fall zu Recht auf Leistungsfreiheit

Eintritt des Versicherungsfalls (Wasserschaden)

OGH 7 Ob 183/11d

- Sachverhalt:
 - VN schließt bei V Leitungswasserschadenversicherung mit Versicherungsbeginn 1.1.2007 ab
 - Versicherungsschutz besteht für Schäden an Gebäuden durch Austreten von Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie Bruch- und Frostschäden

Eintritt des Versicherungsfalls (Wasserschaden)

OGH 7 Ob 183/11d

- Sachverhalt:
 - Im versicherten Gebäude befindet sich Ölheizungsanlage, die 2005 von einem Professionisten eingebaut wurde
 - In den Wintermonaten 2005/06 und 2006/07 musste bei der Heizanlage ein- oder zweimal pro „Heizsaison“ eine nicht genau bekannte Menge Wasser nachgefüllt werden
 - VN führte dies auf eine nicht vollständige Entlüftung der Heizung im Zuge des Umbaus 2005 zurück

Eintritt des Versicherungsfalls (Wasserschaden)

OGH 7 Ob 183/11d

- Sachverhalt:
 - Nachfüllen war auch erfolgreich, weil danach die Heizung wieder einwandfrei funktionierte
 - Sonstige Auffälligkeiten gab es bis zum Wechsel des V (1.1.2007) nicht
 - Im Oktober 2007 bemerkte VN Absenkung des Bodens der Wohnung in einem bestimmten Bereich
 - Im Februar 2008 zeigte sich bei Heizung Absinken des Wasserdrucks

Eintritt des Versicherungsfalls (Wasserschaden)

OGH 7 Ob 183/11d

- Sachverhalt:
 - Ab diesem Zeitpunkt musste jede Woche Wasser nachgefüllt werden
 - Am 21.2.2008 wurde im Zuge einer Leckortung ein kleines Loch im Kupferrohr der Heizung festgestellt
 - Austretendes Wasser war auch für Absinken des Fußbodens ursächlich, weil es zur Änderung des Volumens des Dämmmaterials führte

Eintritt des Versicherungsfalls (Wasserschaden)

OGH 7 Ob 183/11d

- Sachverhalt:
 - VN begehrt Deckung für Sanierung aus dem mit V am 1.1.2007 abgeschlossenen Versicherungsvertrag
 - Rissbildung im Boden sei erstmals im Februar 2008 erkennbar gewesen
 - Erst damit sei der Versicherungsfall eingetreten

Eintritt des Versicherungsfalls (Wasserschaden)

OGH 7 Ob 183/11d

- Sachverhalt:
 - V lehnt Deckung ab, weil VN bereits in der Heizperiode 2006/2007 größerer Wasserverluste bei der Heizung feststellen musste
 - Undichtheit des Rohres müsse bereits zu diesem Zeitpunkt vorhanden gewesen sein, weswegen der Versicherungsfall bereits vor dem 1.1.2007 (Versicherungsbeginn) eingetreten sei

Eintritt des Versicherungsfalls (Wasserschaden)

OGH 7 Ob 183/11d

- Rechtliche Beurteilung:
 - Erstgericht gibt der Klage des VN statt, weil es wahrscheinlicher sei, dass Leck und der durch das auslaufende Wasser verursachte Schaden erst nach Versicherungsbeginn entstanden sind
 - Berufungsgericht weist Klage ab, weil VN der Nachweis nicht gelungen sei, dass Versicherungsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit erst nach Versicherungsbeginn eingetreten ist

Eintritt des Versicherungsfalls (Wasserschaden)

OGH 7 Ob 183/11d

- Rechtliche Beurteilung:
 - OGH hebt Urteil des Berufungsgerichtes auf und verweist Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung an dieses zurück, schließt sich hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts des Versicherungsfalls aber den grundsätzlichen Ausführungen des Erstgerichtes an, dass für den Nachweis des Eintritts des Versicherungsfalls die überwiegende Wahrscheinlichkeit ausreicht und eine hohe Wahrscheinlichkeit nicht zu fordern ist

Eintritt des Versicherungsfalls (Wasserschaden)

OGH 7 Ob 183/11d

- Rechtliche Beurteilung:
 - Dem VN stehen zum Nachweis des Versicherungsfalls in der Schadensversicherung wegen oftmals großer Beweisschwierigkeiten gewisse Beweiserleichterungen zu
 - Es kann genügen, dass ein Mindestmaß an Tatsachen bewiesen wird, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalls ergeben
 - Dies setzt voraus, dass VN zumindest Indizien beweist, die das Vorliegen eines Versicherungsfalles nahelegen

Beweismaß in der Unfallversicherung

OGH 7 Ob 172/12p

- Sachverhalt:
 - VN hat Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen
 - VN unternahm auf den Seychellen einen Barfußlauf am Sandstrand mit moderater Geschwindigkeit
 - Untergrund war verhältnismäßig kompakt, jedoch waren einige Stellen fester und andere weicher
 - Je nach Untergrund ist der VN mehr oder weniger eingesunken

Beweismaß in der Unfallversicherung

OGH 7 Ob 172/12p

- Sachverhalt:
 - VN bewegte sich in Schlangenlinien, um möglichst auf festem Untergrund auftreten zu können
 - Rein optisch konnte VN allerdings nicht feststellen, welche Festigkeit der Untergrund vor ihm aufwies
 - Nach ca. 15 bis 20 min sank er beim Nach-vorne-Steigen mit dem linken Fuß im weichen Sand ein, ohne eine Vertiefung wahrzunehmen

Beweismaß in der Unfallversicherung

OGH 7 Ob 172/12p

- Sachverhalt:
 - VN spürte dabei einen brennenden Schmerz im linken Fuß bzw. Unterschenkel im Bereich der Ferse, welcher von der Achillessehnenruptur herrührte
 - VN bekam Übergewicht nach vorne (ohne zu stürzen), wobei ungeklärt blieb, ob dieser Umstand auf den Achillessehnenriss zurückzuführen war oder der Riss Folge des Übergewichtes war
 - Umknicken oder Umkippen des VN mit dem linken Fuß konnte ebenfalls nicht festgestellt werden

Beweismaß in der Unfallversicherung

OGH 7 Ob 172/12p

- Sachverhalt:
 - VN begehrte Ersatzleistung von V, weil eine – bedingungsgemäß versicherte – plötzliche Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf zum Riss der Sehne geführt hätte
 - V lehnte Deckung mit der Begründung ab, dass Unfall iSd Bedingungen nicht vorliege, weil eine Gewalteinwirkung von außen fehle und auch keine plötzliche Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf vorliege

Beweismaß in der Unfallversicherung

OGH 7 Ob 172/12p

- Rechtliche Beurteilung:
 - Unfall liegt auch dann vor, wenn VN einen Vorgang bewusst und gewollt begonnen und ihn auch beherrscht hat, sich dieser der Beherrschung dann aber durch einen unerwarteten Ablauf entzog und in weiterer Folge schädigend auf ihn einwirkte

Beweismaß in der Unfallversicherung

OGH 7 Ob 172/12p

- Rechtliche Beurteilung:
 - Zum Begriff der „Plötzlichkeit“ des Unfalls gehört das Moment des Unerwarteten und Unentrinnbaren
 - VN darf sich den Folgen des Ereignisses im Augenblick ihres Einwirkens auf seine Person nicht mehr entziehen können

Beweismaß in der Unfallversicherung

OGH 7 Ob 172/12p

- Rechtliche Beurteilung:
 - Achillessehnenriss, der während einer normalen Laufbewegung auftritt, also in einer vom Läufer völlig beherrschten Situation, ist kein Unfall im Sinne der Bedingungen

Beweismaß in der Unfallversicherung

OGH 7 Ob 172/12p

- Rechtliche Beurteilung:
 - Zum Nachweis des Versicherungsfalls reicht es aus, dass der VN Umstände dartut, die die Möglichkeit eines Unfalls naheliegend erscheinen lassen
 - Im konkreten Fall ist vom VN daher nicht zu verlangen, dass er beweist, dass Achillessehnenriss nicht beim Einsinken in den Sand, sondern beim Nach-vorne-Kippen entstand

Beweismaß in der Unfallversicherung

OGH 7 Ob 172/12p

- Rechtliche Beurteilung:
 - Fließende und gewollte Bewegung des Laufs wurde hier durch das Einsinken und Nach-vorne-Kippen unterbrochen
 - Das reicht aus, um die Möglichkeit eines Unfalls naheliegend erscheinen zu lassen
 - Darlegung, wann genau die Sehne gerissen ist, kann vom VN, der vom Vorfall überrascht wurde, nicht verlangt werden

Beweismaß in der Unfallversicherung

OGH 7 Ob 172/12p

- Rechtliche Beurteilung:
 - V hätte demnach zu beweisen gehabt, dass sich VN den Riss auch beim normalen Laufen (ohne Einsinken und Nach-vorne-Kippen) zugezogen hätte
 - Nachdem V diesen Beweis nicht erbringen konnte, liegt deckungspflichtiger Unfall vor

Zurückweisung unwirksamer Kündigung

OGH 7 Ob 255/10s

- Sachverhalt:
 - VN kündigte KFZ-Haftpflichtversicherungsvertrag (schriftlich)
 - Kündigung erfolgte völlig außerhalb der Frist des § 14a KHVG und ohne jeden Anlass
 - V wies Kündigung erst nach knapp drei Wochen als unzulässig zurück

Zurückweisung unwirksamer Kündigung

OGH 7 Ob 255/10s

- Rechtliche Beurteilung:
 - Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass die Zurückweisung der Kündigung durch den V erst nach knapp drei Wochen unter diesen Umständen noch rechtzeitig ist, wurde vom OGH gebilligt und stellt keine zu korrigierende Ermessensüberschreitung des Berufungsgerichts dar

Zurückweisung unwirksamer Kündigung

OGH 7 Ob 255/10s

- Bemerkung:
 - Wesentlich: OGH hat mit Beschluss und nicht mit Urteil entschieden, dh heißt, er hat nur klargestellt, dass die Entscheidung des Berufungsgerichtes für ihn nicht gänzlich unvertretbar war
 - OGH wollte mit dieser Entscheidung wohl auch verhindern, dass VN willkürlich Kündigungsschreiben an V richten, um durch eine möglicherweise verspätete Zurückweisung durch den V eine ansonsten nicht vorgesehene Vertragsaufhebung zu provozieren

Zurückweisung unwirksamer Kündigung

OGH 7 Ob 255/10s

- Bemerkung:
 - Aber: Zuzfolge der E des OGH zu 7 Ob 17/94 schadet es VN, der Vertrag beenden will, nicht, wenn er vom Mangel der Voraussetzungen für eine Aufkündigung wusste
 - Ganz im Gegenteil spricht das Bewusstsein des VN, dass Aufkündigung ohne Einverständnis des V nicht wirksam wird, umso mehr für das Vorliegen eines Anbots zur (einvernehmlichen) vorzeitigen Vertragsauflösung

Zurückweisung unwirksamer Kündigung

OGH 7 Ob 255/10s

- Bemerkung:
 - Es liegt daher am V, die vom VN (ohne gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Grund) ausgesprochene Kündigung rechtzeitig zurückzuweisen
 - Schikanöse Rechtsausübung kann VN nicht vorgeworfen werden, weil es ihm in erster Linie um die Auflösung des Versicherungsvertrages und nicht um Schädigung des V ging

Vertragsänderung auch ohne Schriftform

OGH 7 Ob 54/12z

- Sachverhalt:
 - VN möchte Versicherungsvertrag (aus wirtschaftlichen Gründen) von Voll- auf Teilkasko umstellen und wendet sich daher an seinen Makler
 - Makler tritt mit zuständiger Sachbearbeiterin des V in Kontakt, schildert Situation des VN und ersucht um umgehende Vertragsumstellung
 - Sachbearbeiterin des V sagt Umstellung sofort telefonisch zu, bitte Makler aber um kurze Bestätigung des telefonisch Vereinbarten per Mail
 - Bestätigungsmail wurde von Makler noch am selben Tag an V übermittelt

Vertragsänderung auch ohne Schriftform

OGH 7 Ob 54/12z

- Sachverhalt:
 - Neue Polizza wurde VN entsprechend der Vereinbarung zugesandt
 - Kurz nach Wirksamwerden der vereinbarten Vertragsumstellung verursachte VN Verkehrsunfall, bei dem KFZ beschädigt wurde
 - VN begehrt Deckung mit der Behauptung, die Umstellung von Voll- auf Teilkasko hätte gemäß AVB zwingend der Schriftform bedurft
 - V lehnt Leistung ab

Vertragsänderung auch ohne Schriftform

OGH 7 Ob 54/12z

- Rechtliche Beurteilung:
 - Deckungsablehnung berechtigt
 - Verträge bedürfen grundsätzlich keiner bestimmten Form
 - V konnte mündlich getroffene Vereinbarung über Umstellung von Voll- auf Teilkasko unter Beweis stellen
 - Von Formvorbehalt kann einverständlich auch ohne Einhaltung der Schriftform abgewichen werden, und zwar nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent

Korrespondenzpflicht mit Makler

BGH IV ZR 165/12

- Sachverhalt:
 - VN schloss mit Makler Vertrag, in dem dieser bevollmächtigt wurde, VN gegenüber V zu vertreten, Auskünfte zu verlangen, Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Kündigungen auszusprechen
 - Makler kündigte unter Vorlage der Vollmacht im Namen des VN beim V schriftlich einen Vertrag

Korrespondenzpflicht mit Makler

BGH IV ZR 165/12

- Sachverhalt:
 - V akzeptierte Kündigung zwar, wies Makler aber darauf hin, dass (hinkünftig) hinsichtlich des Vertragsverhältnisses ausschließlich mit VN als Kunden des V Korrespondenz geführt werde
 - VN verlangt von V, dass dieser mit dem vom VN bevollmächtigten Makler korrespondiert und diesem auch Auskünfte erteilt
 - V lehnt dies konsequent ab

Korrespondenzpflicht mit Makler

BGH IV ZR 165/12

- Rechtliche Beurteilung:
 - V ist grundsätzlich verpflichtet, mit einem vom VN beauftragten Vertreter zu korrespondieren und diesem auf Verlangen auch Auskünfte zu erteilen, sofern dem nicht berechnete Interessen des V entgegenstehen
 - Auskunftspflicht reicht allerdings nicht weiter als jene, die V gegenüber dem VN hat

Korrespondenzpflicht mit Makler

BGH IV ZR 165/12

- Rechtliche Beurteilung:
 - VN hat auch bei bereits bestehenden Verträgen grundsätzlich berechtigtes Interesse daran, seine Angelegenheiten gegenüber V durch einen Vertreter wahrnehmen zu lassen
 - Entscheidung des VN, Versicherungsangelegenheiten an einen Vertreter zu delegieren, muss V grundsätzlich respektieren und daher auch mit Vertreter des VN korrespondieren

Korrespondenzpflicht mit Makler

BGH IV ZR 165/12

- Rechtliche Beurteilung:
 - Anspruch des VN auf Korrespondenz mit bzw. Auskunftserteilung gegenüber Vertreter des VN besteht nur dann nicht, wenn dies für V im Einzelfall unzumutbar wäre
 - Unzumutbar wäre ein erheblicher Mehraufwand im Falle der Korrespondenz mit dem Vertreter des VN, der zB dadurch entsteht, dass der Vertreter nur eine eingeschränkte Vollmacht hat, weil V hier in jedem Einzelfall prüfen müsste, welche Auskünfte er erteilen darf

Korrespondenzpflicht mit Makler

BGH IV ZR 165/12

- Rechtliche Beurteilung:
 - Unzumutbar wäre auch Korrespondenzpflicht mit ehemaligem Ausschließlichkeitsvertreter des V, weil dadurch Geschäftstätigkeit des ehemals eigenen Vertreters zu Lasten des V gefördert würde (mE nicht überzeugend)

Korrespondenzpflicht mit Makler

BGH IV ZR 165/12

- Rechtliche Beurteilung:
 - VN kann nicht verlangen, dass V teilweise mit ihm, teilweise aber nur mit dem Vertreter des VN korrespondiert
 - V kann auch nicht zugemutet werden, dass er hinsichtlich des Umfangs der Vollmacht beim VN oder seinem Vertreter nachfragen muss

Korrespondenzpflicht mit Makler

BGH IV ZR 165/12

- Resümee:
 - Wenn Vertreter von VN durch umfassende Vollmacht beauftragt wird, diesen in allen Versicherungsangelegenheiten zu vertreten, mit V zu korrespondieren, Auskünfte zu verlangen bzw. zu erteilen und diese Bevollmächtigung dem V durch Vorlage der schriftlichen Vollmacht zur Kenntnis gebracht wird, ist V grundsätzlich auch verpflichtet, mit Vertreter des VN zu korrespondieren

Der Makler als Versicherer

OLG Graz

- Sachverhalt:
 - Beklagte ist Makler und firmiert als AG
 - V ist auf die Versicherung von Architekten und Ziviltechniker spezialisiert
 - Beklagte Makler hatte von V Vollmacht erhalten, im Namen des V Versicherungsverhältnisse und Schäden abzuwickeln sowie verbindliche Erklärungen für V abzugeben

Der Makler als Versicherer

OLG Graz

- Sachverhalt:
 - Nachdem VN bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag aufgelöst hatte, erkundigte er sich nach Alternativen und wurde dabei auf beklagten Makler aufmerksam
 - In Werbe- und Informationsbroschüren wurde beklagter Makler als günstiger als der Versicherer, bei dem VN zuvor Vertrag hatte, angepriesen

Der Makler als Versicherer

OLG Graz

- Sachverhalt:
 - Beklagter Makler trat auch auf einschlägigen Informationsveranstaltungen auf, wobei sowohl beim VN als auch bei den übrigen Teilnehmern der Eindruck entstand, dass beklagter Makler selbst der V ist
 - V wurde vom beklagten Makler als „Risikoträger“ dargestellt

Der Makler als Versicherer

OLG Graz

- Sachverhalt:
 - In dem VN übermittelten Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages findet sich als einziger Hinweis auf den V auf der dritten Seite das Wort „Risikoträger“, neben dem der Name des V zu lesen stand
 - Die dem Antrag beiliegenden AVB zeigten auf der ersten Seite rechts oben das Logo des V, rechts unten jenes des beklagten Maklers

Der Makler als Versicherer

OLG Graz

- Sachverhalt:
 - VN entschied sich zum Vertragsabschluss und erhielt in weiterer Folge auch Polizze, auf welcher im Kopf groß das Logo des beklagten Maklers abgedruckt war
 - In der Fußzeile der Polizze fanden sich Angaben zum Sitz des beklagten Maklers sowie die Kontaktadressen der Aufsichtsrat- und Vorstandsmitglieder

Der Makler als Versicherer

OLG Graz

- Sachverhalt:
 - Einige Zeit nach Vertragsabschluss trat Versicherungsfall ein, weswegen VN eine Schadenmeldung an beklagten Makler erstattete
 - Beklagter Makler lehnte Deckung ab
 - VN richtete darauf zwei weitere Schreiben an beklagten Makler und ersuchte ausdrücklich um Deckungszusage im Rahmen des Vertrages, der mit dem beklagten Makler geschlossen wurde

Der Makler als Versicherer

OLG Graz

- Sachverhalt:
 - Auch nach Erhalt dieser beiden Schreiben klärte beklagter Makler den offensichtlichen Irrtum des VN über die Identität des Versicherers nicht auf, sondern lehnte nur weiterhin die Deckung ab
 - Erst als VN Makler verklagt, wendet dieser erstmalig ein, er sei gar nicht der V, sondern eben nur Makler

Der Makler als Versicherer

OLG Graz

- Rechtliche Beurteilung:
 - Auf erster Seite der Polizze scheinen beklagter Makler und V gleichberechtigt auf, was ein klares Indiz dafür ist, dass der beklagte Makler am Versicherungsvertrag beteiligt sein sollte, und zwar naheliegender Weise als Versicherer, zumal es keinen Hinweis auf ein Vertretungs- oder Vollmachtsverhältnis gibt

Der Makler als Versicherer

OLG Graz

- Rechtliche Beurteilung:
 - Auch der auf der Polizze zu findende Ausdruck „Risikoträger“ trägt eher zu Missverständnissen als zur Klarheit bei
 - Da beklagter Makler nicht offengelegt hat, dass er als Vertreter bzw. Bevollmächtigter des V auftritt, liegt im Zweifel ein Eigengeschäft vor

Der Makler als Versicherer

OLG Graz

- Rechtliche Beurteilung:
 - Beklagter Makler kann sich daher nicht mit Erfolg darauf berufen, nur Makler zu sein
 - Er muss sich vielmehr wie ein Versicherer behandeln lassen und hat daher aufgrund und im Umfang des Versicherungsvertrages auch Deckung zu gewähren



Dr. Christian Wolf

Schwerpunkt der Tätigkeit:

- Versicherungsvertragsrecht
- Anlageberaterhaftung
- Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht
- Zivilprozessrecht

SCHERBAUMSEEBACHER Rechtsanwälte GmbH

Einspinnnergasse 3, A-8010 Graz, T 0316 / 83 24 60, www.scherbaum-seebacher.at